

kassakommission», bestehend aus dem Landesverweser und «drei vom Landtag gewählten Mitgliedern».<sup>88</sup> Mit Bewilligung der Sparkassakommission konnten auch Einlagen über 1000 fl angenommen werden.<sup>89</sup> Die Einlagen wurden zu 4 0/0 verzinst.<sup>90</sup> Die Vorschriften über die Anlage der Einlagegelder wurden wesentlich erweitert. Die Einlagen sollten in der Regel gegen Hypothek oder Faustpfand zu 5 0/0 im Fürstentum angelegt werden. Mit Zustimmung der Sparkassakommission und der Regierung durften auch ausländische Wertpapiere angekauft werden.<sup>91</sup> Erstmals wurde in Paragraph 19 ein bestimmtes Verhältnis zwischen Reserve und Vermögen vorgeschrieben: «Sobald der Reservefonds 5 0/0 des rechnermässig ausgewiesenen jährlichen Aktivvermögens der Sparkassa überschreitet, ist der Überschuss an die Landeskassa abzugeben.»<sup>92</sup> Die fürstliche Buchhaltung übernahm die ziffernmässige Überprüfung der vom Landtag genehmigten Jahresrechnung.<sup>93</sup>

1881 wurde die Laufzeit für «Kreditdarlehen» — man verstand darunter Darlehen gegen Bürgschaft — auf drei Jahre beschränkt.<sup>94</sup> Ziel dieser Massnahme war es, vermehrt Mittel für Bürgschaftsdarlehen zu erhalten, um die verstärkte Kapitalnachfrage zu befriedigen.<sup>96</sup>

Nachdem der Landwirtschaftliche Verein der Regierung mehrere Vorschläge zur Verbesserung der Kreditverhältnisse unterbreitet hatte,<sup>96</sup> erhielt die Sparkassa 1891 neue gesetzliche Grundlagen, die die Wünsche der Bauernschaft berücksichtigten.<sup>97</sup> Die neuen «Statuten der Sparkassa für das Fürstentum Liechtenstein» enthielten gegenüber bisher viel ausführlichere Bestimmungen und waren systematischer aufgebaut. Für Einlagen über 1000 fl konnte der Landtag den Zinsfuss bis auf 3 0/0 senken.<sup>98</sup> Für Beträge bis 300 fl war eine 14-tätige, für Beträge von

---

88 a. a. O., §§ 3 u. 4.

89 a. a. O., § 5.

90 a. a. O., § 6.

91 a. a. O., § 15.

92 a. a. O., § 19.

93 a. a. O., § 20.

94 «Verordnung betreffend die bei der landschäftlichen Sparkassa behobenen Kreditdarlehen.» 11. Nov. 1881. LGBL. Jg. 1881, Nr. 3.

95 a. a. O.

96 Jahresbericht über die Tätigkeit des Liechtensteinischen Landwirtschaftlichen Vereins im Jahre 1889. Buchs 1890, S. 5 — 13. — Hauptanliegen des Vereins war die starke Hypothekarbelastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, die es zu mildern galt, wollte man mit dem Ausland weiterhin konkurrieren. Deshalb forderte die Bauernschaft schon damals, allerdings ohne Erfolg, die Einführung einer Annuitätenabteilung bei der Sparkassa.

97 «Gesetz betreffend die Einführung neuer Statuten der Sparkassa für das Fürstentum Liechtenstein.» 16. Dez. 1891. LGBL. Jg. 1891, Nr. 7. — Vgl. auch Schädler, Landtag, JBL 4 (1904), S. 18 — 20.

98 a. a. O., § 10.